



Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Hausanschrift
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 29. Oktober 2012

Geschäfts-Nr.: VerfGH 21/12
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde des Herrn Dietsch gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012

- VerfGH 21/12 -

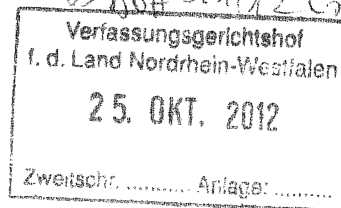
übersende ich beigefügt Abdruck der Beschwerdeschrift vom 25. Oktober 2012, die am gleichen Tag beim Verfassungsgerichtshof eingegangen ist, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich gebe Gelegenheit, bis zum 28. November 2012 zu der Beschwerdeschrift Stellung zu nehmen. Etwaige einschlägige Vorgänge bitte ich zusammen mit der Stellungnahme vorzulegen.

Künftige Schriftsätze bitte ich in jeweils 12 Exemplaren einzureichen.

Dr. Bertrams

Christian Dietsch
Habichtweg 2
41540 Dormagen
Tel. 0171/5847854



An den
Verfassungsgeschichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidienkirchplatz 5

48143 Münster
Fax: 0251-505-253

Dormagen, 25.10.2012

Einspruch gegen die Landtagswahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Beschwerde gegen die Landtagswahl und die Ablehnung meines Einspruchs gegen die Landtagswahl ein.

Es geht bei der Beschwerde sowohl um die abgestimmte Vorlage, als auch darum, dass über den Großteil meines Einspruchs gar nicht abgestimmt wurde.

Denn in der Beschlußempfehlung steht nur von einem "älteren" Sachverhalt. Dabei hatte ich mehrere Sachverhalte erwähnt. Diese wurden also vernachlässigt. Diese Sachverhalte sind allerdings 1. noch nicht verjährt und 2. fanden Sie während der Regierungszeit statt und 3. müssten diese zwangsläufig zu einer mehrjährigen Inhaftierung führen. Zumindest, falls nicht die Strattäter gleichzeitig Chefs der Justiz wären und damit die eine Krähe der Anderen kein Auge aushackt.

Also muß der Landtag über meine unterschlagenen Argumente noch abstimmen.

Zudem verstößt es nach wie vor gegen die Wählbarkeit, wenn Politiker gewählt werden, obwohl sie gerade Straftaten begehen.

Für weiteren weitere Begründung verweise ich auf die Frist zur Nachreichung der Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Dietsch

25-Okt-2012 22:11

+49 2133 470045

S.01